

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2013-18565/5-Fs

Bearbeiter: Mag. Florian Schiffkorn
Tel: (+43 732) 77 20-11751
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/6
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Linz, 25. Februar 2013

**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz
Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung; Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ BMWF-52.200/0004-I/6/2013 vom
12. Februar 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Das B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 enthält in seinem Art. 131 Abs. 1 und 2 grundsätzlich ein System der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten, wobei aber die Möglichkeit besteht, durch Bundesgesetz - in bestimmten Angelegenheiten - eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorzusehen (vgl. etwa Art. 131 Abs. 4 B-VG). Allerdings dürfen solche Bundesgesetze, die eine Zuständigkeitsänderung zu Lasten der Landesverwaltungsgerichte und damit ein Abgehen von dieser Systementscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers vorsehen, nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden (vgl. dazu die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013, VSt-1125/92).

Bisher ist seitens der Länder einzig in Angelegenheiten der Sozialversicherung - jedoch aus besonderen Gründen und ausdrücklich mit Hinweis auf den Ausnahmecharakter - eine Kompetenzverschiebung zum Bundesverwaltungsgericht konzediert worden (vgl. dazu den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 [VSt-361/364 vom 25. Oktober 2012]).

Dessen ungeachtet beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf offenbar eine zustimmungspflichtige Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht:

Die Bestimmung des Art. 131 Abs. 2 B-VG, die die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts regelt, normiert, dass "das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130

Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes [erkennt], die **unmittelbar von Bundesbehörden** besorgt werden."

Hier ist zu bedenken, dass die Universitäten nach § 4 UG 2002 juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und die universitären Organe im autonomen Wirkungsbereich der Universität die den Universitäten zukommenden Aufgaben weisungsfrei besorgen (vgl. Art. 81c Abs. 1 B-VG); sie unterliegen nach § 9 UG 2002 lediglich der Aufsicht des Bundes, die auch "die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht)" umfasst.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund wird ausdrücklich in Zweifel gezogen, dass die Organe der Universitäten als "Bundesbehörden" im Sinn des Art. 131 Abs. 2 B-VG qualifiziert werden können.

Das Gesagte lässt sich im Übrigen ebenso auf die "Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria" (einer juristischen Person des öffentlichen Rechts) und auf die "Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft" (einer Körperschaft öffentlichen Rechts) übertragen.

Die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf enthalten jedenfalls keinerlei Ausführungen dazu, warum es sich aus Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung etwa bei einer "Schiedskommission", bei einer Rektorin bzw. einem Rektor, einem "Board", einer "Wahlkommission" oder einem "Kollegium" (das übrigens bei jedem Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen - der auch juristische Person des privaten Rechts sein kann - einzurichten ist) um "Bundesbehörden" im Sinn des Art. 131 Abs. 2 B-VG handeln sollte.

Es ist daher vielmehr davon auszugehen, dass jedenfalls die im Art. I, II, IV und V des Gesetzentwurfs vorgesehene Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht der Zustimmungspflicht nach Art. 131 Abs. 4 B-VG unterliegt.

Es darf daher bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass ein weiteres Abgehen von der im B-VG vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung jedenfalls einer politischen Willensbildung, erforderlichenfalls einer Befassung der Landeshauptleutekonferenz, bedarf und eine Zustimmung zur Übertragung von weiteren Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der genannten Bestimmungen derzeit nicht ins Auge gefasst wird.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Eduard Pesendorfer
Landesamtsdirektor

Erght abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Institut für Föderalismus

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.